

## Kranken: Heilfürsorgeänderung für Bundespolizeibeamte ab dem 01.07.2014

**Diese Information ist nur für die SIGNAL IDUNA Gruppe bestimmt.**

Info SIGNAL Kranken vom 06.08.2014

Von: makv-91660 - H. Proske, Telefon 0231 135 2043  
kvp1-94310

Zum 01.07.2014 hat sich die Heilfürsorge der Bundespolizei in einigen Punkten geändert. Die aktuellen Änderungen haben wieder einmal Auswirkungen auf den Versicherungsbedarf der betroffenen Bundespolizisten.

### Hier die Änderungen ab 01.07.2014 im Überblick:

- Bei Zahnersatz im Rahmen der GKV-Regelversorgung werden die tatsächlichen Kosten erstattet. Wird eine gleichartige bzw. andersartige Versorgung gewählt, wird der doppelte GKV-Festzuschuss erstattet. (Bisher wurden generell 100 % der Behandlungskosten und 40 % der Material- und Laborkosten im Rahmen der entsprechenden Regelversorgung erstattet)
- Entfall der Brillenleistung für Personen ab 18 Jahre (bisher erhielten volljährige Beamte für Gläser den Betrag den GKV-Versicherte unter 18 Jahre erhalten hätten)
- generelle Erstattung der Kosten für Zweibettzimmer-Unterbringung und der wahlärztlichen Behandlung. Bisher erfolgte eine Kostenübernahme erst ab Besoldungsgruppe A 8.

### Auswirkungen für die betroffenen Bundespolizisten

#### 1. Zahnersatz und Sehhilfen

Bei einer Zahnersatzmaßnahme erhalten Bundespolizisten jetzt wieder eine etwas höhere Erstattung als bisher. An der grundsätzlich bestehenden Versorgungslücke bei höherwertigem Zahnersatz ändert das allerdings nichts. Sobald eine hochwertige Zahnersatzversorgung gewählt wird, verbleiben trotz minimal gesteigener Heilfürsorgeerstattung nach wie vor empfindliche Eigenbeteiligungen.

Bei Sehhilfen vergrößert die aktuelle Heilfürsorgekürzung die bisher schon bestehende Versorgungslücke deutlich. Durch die analoge Übernahme der GKV-Hilfsmittelerstattung in die Heilfürsorge der Bundespolizei, entfällt jetzt die Heilfürsorgebeteiligung an Sehhilfen für über 18 jährige Bundespolizisten. Ein Erstattungsanspruch entsteht nämlich erst, wenn der Bundespolizist aufgrund seiner Sehbehinderung in Ruhestand versetzt wird. Die Kostenübernahme für Sehhilfen hat der Dienstherr somit vollständig auf den Bundespolizisten übertragen.

Unsere Empfehlung: Wenn bisher noch nicht geschehen ist spätestens jetzt der Zeitpunkt gekommen, um eine entsprechende Eigenvorsorge zu treffen. Unsere Ergänzungstarife GE, GE-PLUS und Z50-3 verringern die Eigenbeteiligungen der heilfürsorgeberechtigten Bundespolizisten bei hochwertigem Zahnersatz und Sehhilfen erheblich. Sprechen Sie in diesem Zusammenhang auch unbedingt unsere Erstattung für Heilpraktikerbehandlung an, für die die Heilfürsorge der Bundespolizei ebenfalls nicht leistet.

Sie können die Ergänzungstarife GE, GE-PLUS, GE-TOP und Z50-3 unkompliziert und schnell über den GE-Flyerantrag (17014\*) mit vereinfachter Gesundheitsprüfung hinzuversichern. Die aktualisierten Beispielrechnungen für Heilfürsorgeberechtigte finden Sie im Portal unter der Fo.Nr. : 17441\*.

Anstelle der GE-Serie können Sie selbstverständlich auch die entsprechenden KV-Zusatztarife der Ambulant- und Zahn-Serie anbieten.

## **2. Änderung bei stationären Wahlleistungen**

Die Änderung bei den stationären Wahlleistungen betrifft nur die Bundespolizeibeamten, die unterhalb von A 8 besoldet werden. Sie erhalten jetzt ebenfalls bei stationärer Behandlung die Kosten für die Zweibettzimmer-Unterbringung (abzgl. 14,50 EUR/ Tag) und wahlärztliche Behandlung von der Heilfürsorge erstattet. Bisher galt diese Leistung nur für Bundespolizeibeamte ab Besoldungsgruppe A 8 aufwärts.

Zur Absicherung von stationären Wahlleistungen musste ein Bundespolizist unterhalb von A 8 vor dem 01.07.2014 den entsprechenden stationären Wahlleistungstarif in der Stufe 100 aktiv versichern (z.B. Tarif SB-W 100). Diese Notwendigkeit entfällt mit der aktuellen Änderung. Unsere Bestandskunden sollten umgehend ihren aktiven 100 % Versicherungsschutz für stationäre Wahlleistungen mit Wirkung zum 01.07.2014 in eine bedarfsgerechte Anwartschaft umstellen. Natürlich unter Berücksichtigung des Beihilfeanspruchs von 70 %, der ab Eintritt in den Ruhestand gilt.

Und zwar aus...

SB-W 100 (aktiv) in eine AWW der Tarife SB-W 30 und SEB 70

KOMFORT-B-W 100 (aktiv) in KOMFORT-B-W 30 in AWW

EXKLUSIV-B-W 100 (aktiv) in EXKLUSIV-B-W 30 in AWW

### **Bestandsumstellung der betroffenen Bundespolizisten unter Besoldungsgruppe A 8**

Für die Umstellung des Versicherungsschutzes für stationäre Wahlleistungen sollten Sie den bekannten Anwartschaftsantrag (Fo.Nr. 11307\*) nutzen. Unter Bemerkungen tragen Sie bitte „Heilfürsorgeänderung Bundespolizei 01.07.2014“ ein. So können die entsprechenden Anträge präzise im Fachbereich identifiziert werden.

### **Aktualisierte Verkaufsunterlagen**

Nutzen Sie die aktuelle Heilfürsorgeänderung, um Ihre Bestandskunden die bislang noch über keine entsprechende aktive Ergänzung verfügen, direkt anzusprechen. Sie können die bedarfsgerechten Ergänzungstarife GE, GE-PLUS, GE-TOP und Z50-3 unkompliziert und schnell über den GE-Flyerantrag (17014\*) mit vereinfachter Gesundheitsprüfung hinzuversichern. Die speziellen Beispielrechnungen für Heilfürsorgeberechtigte finden Sie im Portal unter der Fo.Nr. : 17441\*.

Nutzen Sie die Möglichkeiten offensiv, die Ihnen die aktuelle Heilfürsorgeänderung bietet.